

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2129/80 des Rates vom 4. August 1980 zur Regelung der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in das Vereinigte Königreich . . . . .** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2130/80 des Rates vom 5. August 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif . . .** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2132/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2133/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . . 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2134/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1379/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten . . . . .** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2135/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein . . . . . 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2136/80 der Kommission vom 8. August 1980 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . . 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2137/80 der Kommission vom 8. August 1980 über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . . 19

Verordnung (EWG) Nr. 2138/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 2139/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Einstellung der Ausschreibung zur Bestimmung der Prämien für Weißzucker zur Bienenfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 2140/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland . . . . .	23
Verordnung (EWG) Nr. 2141/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 2142/80 der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker . . . . .	27

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

80/749/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1980 mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .** 29

80/750/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1980 mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .** 31

80/751/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1980 mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .** 32

80/752/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1980 mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 26) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .** 33

Inhalt (Fortsetzung)

80/753/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1980 mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . 35**

80/754/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Änderung der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen . . . . . 36**

80/755/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut . . . . . 37**

80/756/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Änderung der Entscheidung 80/266/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht . . . . . 38**

80/757/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 über die Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1428/80 . . . . . 40

80/758/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 über die Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1429/80 . . . . . 41

80/759/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 über die Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1430/80 . . . . . 42

80/760/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1980 über die Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1431/80 . . . . . 43

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/80 DES RATES**

vom 4. August 1980

zur Regelung der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen geregelt. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle (Kategorie 4), und von Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche (Kategorie 9) aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten haben die jeweiligen in Absatz 3 des genannten Artikels festgesetzten Prozentsätze überschritten.

Nach Artikel 11 Absatz 5 wurden der Arabischen Republik Ägypten am 5. März 1980 Konsultationsersuchen notifiziert. Nach Abschluß der damit eingeleiteten Konsultationen sind für die betreffenden Waren Höchstmengen für die Jahre 1980 bis 1982 festzusetzen.

Nach Artikel 11 Absatz 13 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 gewährleistet.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1980 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Arabischen Republik Ägypten ausgeführten Waren müssen

von der Höchstmenge des Jahres 1980 abgezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Waren der im Anhang aufgeführten Kategorien mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich die im Anhang angegebenen Höchstmengen.

*Artikel 2*

(1) Waren nach Artikel 1, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus der Arabischen Republik Ägypten nach dem Vereinigten Königreich versandt und noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder ein anderes Frachtpapier vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, daß die Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt worden sind.

(2) Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Arabischen Republik Ägypten nach dem Vereinigten Königreich versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der ab dem 1. Januar 1980 aus der Arabischen Republik Ägypten nach dem Vereinigten Königreich versandten und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren von den für das Jahr 1980 festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 2. 10. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1980)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
						1980	1981	1982
4	60.04 B I a) B II a) B IV d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19; 23; 71; 79; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle	UK	1 000 Stück	575 <sup>(1)</sup>	598	622
9	55.08  62.02 B III a) 1	55.08-10; 30; 50; 80  62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle:  Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:  B. andere:  Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle  Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	UK	Tonnen	300	318	337

<sup>(1)</sup> Eine Zusatzmenge von 125 000 Stück ist für das Jahr 1980 festgelegt worden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/80 DES RATES**

vom 5. August 1980

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Schutzmaßnahmen, die die Gemeinschaft im Bereich der synthetischen Fasern ergriffen hat, haben im Rahmen des GATT Beratungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika stattgefunden.

Diese Beratungen haben zu einem beiderseits zufriedenstellenden Ergebnis geführt, das darin besteht, daß die Gemeinschaft für bestimmte Waren die Zugeständ-

nisse gemäß dem Genfer Protokoll (1979) im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vorzeitig anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die vertragsmäßigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang genannten Waren in der dort bestimmten Höhe festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. August 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßige Zollsätze %
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnummer 35.07), ihre Derivate ; Hautpulver, auch chromiert	7,3
38.07	Balsamterpentinöl ; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer ; Dipenten, roh ; Sulfitterpentinöl ; Pine-Öl :  C. andere	4,5
39.03	Regenerierte Zellulose ; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid) ; Vulkanfiber :  B. andere :  III. Zelluloseacetate : a) nicht weichgemacht b) weichgemacht : 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen  IV. andere Zelluloseester : b) weichgemacht : 1. Formmassen  V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate : a) nicht weichgemacht : 1. Äthylzellulose	13,4  9,4  8,7  10,7

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. August 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	76,94
10.01 B	Hartweizen	77,75 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	52,68 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	66,89
10.04	Hafer	55,19
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	69,39 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	65,09 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	120,35
11.01 B	Mehl von Roggen	85,90
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	134,30
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	130,01

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. August 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,06	1,06	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/80 DER KOMMISSION**  
**vom 8. August 1980**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2053/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2141/80<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 44.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

(in ECU / 100 kg) <sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,203

(in ECU / 100 kg) <sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate						
		August 1980	September 1980	Oktober 1980	November 1980	Dezember 1980	Januar 1981	Februar 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,203	22,203	22,558	23,552	23,339	24,334	24,334

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

- 1 ECU = 2,48208 DM
- 1 ECU = 2,74362 hfl
- 1 ECU = 39,7897 bfrs/lfrs
- 1 ECU = 5,84700 ffrs
- 1 ECU = 7,72336 dkr
- 1 ECU = 0,668201 Ir£
- 1 ECU = 0,602051 £Stg.
- 1 ECU = 1 181,46 Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1379/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1378/80<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Einige dieser Koeffizienten müssen geändert werden. Dies zieht die Änderung einiger Interventionsankaufspreise im Rindfleischsektor nach sich, die ab 2. Juni 1980 gelten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1379/80 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt worden sind. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(7)</sup>, müssen die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen der Interventionsstellen sind, so bestimmt werden, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und dem Gleichgewicht zwischen diesem Markt und den Märkten kon-

kurrierender tierischer Erzeugnisse und andererseits der der Kommission hierbei obliegenden finanziellen Verantwortung Rechnung getragen wird. In Anwendung dieser Kriterien erscheint es bei der derzeitigen Marktlage für Rindfleisch zu Beginn des Weideabtriebs angebracht, vorübergehend die Ochsen A in die Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionsaufkäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, aufzunehmen, um den massiven Anlieferungen dieser Tierart auf dem Markt zu begegnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1379/80 erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.  
 (2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.  
 (3) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.  
 (4) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 53.  
 (5) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 54.  
 (6) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.  
 (7) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

## ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

DEUTSCHLAND	Bullen A	1,08
	Ochsen A	1,03
BELGIQUE/BELGIË	Bœufs 55 % / Ossen 55 %	0,98
	Génisses 55 % / Vaarzen 55 %	0,96
	Taureaux 55 % / Stieren 55 %	0,97
DANMARK	Kvier I	0,86
	Stude I	0,92
	Tyre P	0,94
	Ungtyre I	0,98
FRANCE	Bœufs U	1,23
	Bœufs R	1,11
	Bœufs O	0,99
	Jeunes bovins U	1,19
	Jeunes bovins R	1,10
	Jeunes bovins O	0,99
IRELAND	Steers 1	0,92
	Steers 2	0,90
ITALIA	Vitelloni 1	1,25
	Vitelloni 2	1,10
LUXEMBOURG	Bœufs, génisses, taureaux extra	1,04
NEDERLAND	Vaarzen, 1e kwaliteit	1,02
	Stieren, 1e kwaliteit	1,09
UNITED KINGDOM		
A. Great Britain	Steers M	0,95
	Steers H	0,94
	Heifers M/H	0,90
B. Northern Ireland	Steers L/M	0,93
	Steers L/H	0,93
	Steers T	0,91
	Heifers T	0,86

## ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits  
 Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisses  
 Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti  
 Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt  
 Buying-in price in ECU per 100 kg of product  
 Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne

	<i>Limite inférieure</i> <i>Untere Grenze</i> <i>Limite inferiore</i> <i>Ondergrenzen</i> <i>Lower limit</i> <i>Minimum</i>	<i>Limite supérieure</i> <i>Obere Grenze</i> <i>Limite superiore</i> <i>Bovengrenzen</i> <i>Upper limit</i> <i>Maksimum</i>
<b>DEUTSCHLAND</b>		
— <i>Ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés“, stammend von :</i>		
Bullen A	267,829	273,644
Ochsen A	262,742	268,556
<b>BELGIQUE/BELGIË</b>		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
— <i>Hele dieren, halve dieren en „compensated quarters“ afkomstig van :</i>		
Bœufs 55 % / Ossen 55 %	240,627	257,903
Génisses 55 % / Vaarzen 55 %	235,691	252,967
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	238,159	255,435
<b>DANMARK</b>		
— <i>Hele og halve kroppe samt, „quartiers compensés“ af :</i>		
Kvier I	231,116	235,001
Stude I	242,769	246,654
Type P	247,948	251,833
Ungtyre I	258,954	262,838
<b>FRANCE</b>		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
Bœufs U	293,142	306,824
Bœufs R	273,132	286,814
Bœufs O	256,542	270,224
Jeunes bovins U	276,723	286,985
Jeunes bovins R	264,067	274,329
Jeunes bovins O	245,596	255,858
<b>IRELAND</b>		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers 1	239,369	244,223
Steers 2	231,907	236,760
<b>ITALIA</b>		
— <i>Carcasse, mezzene e quarti compensati provenienti dai :</i>		
Vitelloni 1	304,027	311,801
Vitelloni 2	286,753	294,526



	<i>Limite inférieure</i> <i>Untere Grenze</i> <i>Limite inferiore</i> <i>Ondergrenzen</i> <i>Lower limit</i> <i>Minimum</i>	<i>Limite supérieure</i> <i>Obere Grenze</i> <i>Limite superiore</i> <i>Bovengrenzen</i> <i>Upper limit</i> <i>Maksimum</i>
<b>LUXEMBOURG</b>		
— <i>Carcasses, demi-carcasses et quartiers compensés, provenant des :</i>		
Bœufs, génisses, taureaux extra	261,358	268,762
<b>NEDERLAND</b>		
— <i>Hele dieren, halve dieren en „compensated quarters” afkomstig van :</i>		
Vaarzen, le kwaliteit	245,534	254,482
Stieren, le kwaliteit	258,419	267,367
<b>UNITED KINGDOM</b>		
<b>A. Great Britain</b>		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers M	249,105	252,661
Steers H	246,454	250,010
Heifers M/H	235,818	239,374
<b>B. Northern Ireland</b>		
— <i>Carcases, half-carcases and compensated quarters, from :</i>		
Steers L/M	243,771	247,327
Steers L/H	239,310	242,866
Steers T	240,700	244,256
Heifers T	231,664	235,220

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 46/80 <sup>(4)</sup>, wurden die Ausfuhrerstattungen für Wein festgesetzt.

Auf den Märkten einiger Drittländer zeichnen sich derzeit interessante Absatzmöglichkeiten für Tafel-

wein ab, insbesondere in Rumänien. Es ist daher zweckmäßig, die Liste der Drittländer, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wird, zu erweitern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 48.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1980, S. 14.

## ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag ECU je % vol/hl
ex 22.05 C I C II	<p>Weißer Tafelwein, außer weißem Tafelwein der Arten A II und A III, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol :</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien</p>	1,05
ex 22.05 C I C II	<p>Roter oder Rosé-Tafelwein, außer Tafelwein der Art R III und Rosé-Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser“, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol :</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien</p>	1,05
ex 22.05 C I C II	<p>Weißer Tafelwein der Arten A II und A III (weißer Tafelwein ausschließlich von Rebsorten der Arten „Sylvaner“, „Müller-Thurgau“ oder „Riesling“):</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme Griechenlands, der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien</p>	<p>Erstattungs- betrag ECU/hl</p> <p>5,5</p>

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 (2), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 15 000 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978/1979 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfsaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

**ANHANG**

1. **Programm** : 1978/1979
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz
3. **Bestimmungsort oder -land** : Nicaragua
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 100 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle** :  
Ente nazionale risi, piazza Pio XI, 1, Milano, Telex 2 6032
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :  
Auf Antrag des IKRK muß eine Bescheinigung über die Beräucherung, ein Ursprungszeugnis und eine phytosanitäre Bescheinigung vorgelegt werden bei :  
Delegation CICR,  
c/o Cruz Roja Nicaraguense,  
Apartado 3279,  
Managua,  
Nicaragua
  - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.
  - Bruchreis : höchstens 5 v.H.
  - kreidige Körner : höchstens 5 v.H.
  - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.
  - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.
  - fleckige Körner : höchstens 1 v.H.
  - gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.
  - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken<sup>(1)</sup>
  - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, gefüttert mit Baumwollsäcken
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke :  
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :  
„NI-75/Arroz / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del comité internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita / Corinto“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Corinto
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. September 1980 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 15. Oktober 1980
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 10 000 Tonnen Getreide an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1979/1980 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfsaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup> vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

---

*ANHANG*

1. **Programm** : 1979/1980
  2. **Empfänger** : Mosambik
  3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
  4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
  5. **Gesamtmenge** : 10 000 Tonnen
  6. **Anzahl Partien** : 1
  7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle** : L'Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7<sup>e</sup>, télex OFIBLE 270807 F
  8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
  9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Referenzpreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. festgesetzt wird.
  10. **Aufmachung** : lose Schüttung
  11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
  12. **Lieferungsstufe** : cif
  13. **Löschhafen** : Maputo
  14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
  15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. September 1980 um 12 Uhr
  16. **Verladedfrist** : zwischen dem 1. und 15. Oktober 1980
  17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

**zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/79<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1833/80<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/80<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1833/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/80, werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1980, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 2. 8. 1980, S. 25.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen**

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	3,51



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/80 DER KOMMISSION****vom 8. August 1980****zur Einstellung der Ausschreibung zur Bestimmung der Prämien für Weißzucker zur Bienenfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 452/79**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 452/79 der Kommission vom 7. März 1979 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Prämien für zur Bienenfütterung bestimmten Weißzucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1265/80<sup>(4)</sup>, führen

die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen zur Bestimmung der genannten Prämie durch. Es ist angebracht, diese Dauerausschreibung einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 genannte Ausschreibung wird eingestellt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 129 vom 24. 5. 1980, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit  
Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1086/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1980 <sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für dieses Erzeugnis der Güteklasse I für die Monate August und September 1980 auf 47,23 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 7.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78 <sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für griechische Pfirsiche an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Pfirsiche erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Pfirsichen (Zolltarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Griechenland wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,03 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. August 1980 in Kraft.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2053/80<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2053/80 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 44.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Beihilfe für  
Ölsaaten*(in ECU / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	16,487
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,577

*(in ECU / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate						
		August 1980	September 1980	Oktober 1980	November 1980	Dezember 1980	Januar 1981	Februar 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	16,487	16,891	16,940	16,350	16,967	16,376	16,780
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,577	18,322	17,824	18,373	18,638	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/80 DER KOMMISSION**

vom 8. August 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80<sup>(4)</sup>, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/80<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 35.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	4,24 11,87 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1980,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

*(Nur der französische Text ist verbindlich)*

(80/749/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Gesamtheit der Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, drohen aber aufgrund des erheblichen Betrages diese Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.



HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 2*

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. Juni 1980 gestellt wurden.

Diese Ermächtigung deckt jedoch nicht einen Betrag von 100 000 Stück. Dieser Betrag ist unter die obengenannten Antragsteller aufzuteilen, deren Anträge sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung bei den französischen Behörden in Bearbeitung befinden.

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.02 (NIMEXE-Kennziffern 60.02-40, 50, 60, 70, 80) Kategorien 10 und 11	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert

Brüssel, den 14. Juli 1980

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 14. Juli 1980,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/750/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 <sup>(1)</sup>, bestätigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 <sup>(2)</sup>, zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(3)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. Juni 1980 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.02 (NIMEXE-Kennziffern 60.02-50, 60, 70, 80) Kategorie 11	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Taiwan, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1980

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 15. Juli 1980,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/751/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.03 A (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) Kategorie 8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1980

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1980,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 26) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/752/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 26) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Gesamtheit der Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, drohen aber aufgrund des er-

heblichen Betrages diese Schwierigkeiten zu verschärfen und die mit den genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979<sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. Juni 1980 gestellt wurden.

Diese Ermächtigung deckt jedoch nicht einen Betrag von 150 000 Stück. Dieser Betrag ist unter die obengenannten Antragsteller aufzuteilen, deren Anträge sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung bei den französischen Behörden in Bearbeitung befinden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A II und ex 61.02 B (NIMEXE-Kennziffern 60.05-41, 42, 43, 44 ; 61.02-48, 52, 53, 54) Kategorie 26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

*Artikel 2*

Brüssel, den 15. Juli 1980

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Indien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. Juli 1980,

**mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/753/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 8. Juli 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 7) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Pakistan stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Pakistan verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in

der Entscheidung der Kommission 80/47/EWG vom 20. Dezember 1979 <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Pakistan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25 ; 61.02-78, 82, 84) Kategorie 7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1980.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1980

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**zur Änderung der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen**

(80/754/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ist es erforderlich, die Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG aus den folgenden Gründen zu ändern.

Die Anforderungen hinsichtlich des Höchstgehalts der Anzahl an Rumexkörnern spp. sollten der normalerweise erreichbaren Beschaffenheit angepaßt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Teil I Punkt 2 A erhält die Überschrift von Spalte 14 folgende Fassung :

„Sonstige Rumex spp. außer von Rumex acetosella und Rumex maritimus“.

2. In Teil I Punkt 2 B erhält Buchstabe n) folgende Fassung :

„Die zahlenmäßige Bestimmung von Körnern von Rumex spp. außer von Rumex acetosella und Rumex maritimus ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 14 erfüllt sind“.

3. In Teil II Punkt 2 A erhält die Überschrift der Spalte 4 folgende Fassung :

„Rumex spp. außer von Rumex acetosella und Rumex maritimus“.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1980 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Futterpflanzen keinen Verkehrsbeschränkungen aus Gründen der Anwendung dieser Richtlinie zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterliegt.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut**

(80/755/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Getreide nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem Etikett nach der Richtlinie 66/402/EWG versehen sind.

Danach kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung nach dem Muster des Etiketts gestattet werden.

Es empfiehlt sich, eine solche Genehmigung unter Voraussetzungen zu erteilen, die die Verantwortung der Anerkennungsstelle sicherstellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauartige und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 ermächtigt, die Anbringung unter amtlicher Überwachung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung für Getreidesaatgut der Kategorien „Basissaatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ jeder Art vorzusehen.

(2) Für die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung gelten folgende Voraussetzungen :

a) Die vorgeschriebenen Angaben werden in unverwischbarer Farbe auf der Verpackung aufgedruckt oder gestempelt ;

- b) Anordnung und Farbe des Aufdrucks oder Stempels entsprechen dem in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Etikett ;
- c) von den vorgeschriebenen Angaben werden zumindest die in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Punkte 3.3 a und 6 der Richtlinie 66/402/EWG vorgesehenen Angaben nicht vor der Probenahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie angebracht, und die Anbringung wird amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen ;
- d) neben den vorgeschriebenen Angaben trägt jede Verpackung eine amtlich zugeteilte Ordnungsnummer, die von der Druckerei unverwischbar auf die Verpackung aufgedruckt oder gestempelt oder in diese eingestanzt wird ; die Druckerei teilt der Anerkennungsstelle Zahl und Ordnungsnummern der verteilten Verpackungen mit ;
- e) die Anerkennungsstelle führt über die Menge des so gekennzeichneten Saatguts einschließlich der Zahl und Größe der Packungen je Partie sowie über die unter d) genannten Ordnungsnummern Buch ;
- f) die Buchhaltung des Erzeugers unterliegt der Überprüfung durch die Anerkennungsstelle.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung Gebrauch machen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**zur Änderung der Entscheidung 80/266/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht**

(80/756/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 66/404/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/410/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag des Königreichs Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Vermehrungsgut forstlicher Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der Richtlinie 66/404/EWG entspricht.

Mit Entscheidung 80/266/EWG<sup>(3)</sup> hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Das Königreich Dänemark kann jedoch seinen Bedarf an Saatgut von *Pinus nigra* Arn. mit der vorgesehenen Menge nicht ausreichend decken.

Es erscheint daher angebracht, das Königreich Dänemark zu ermächtigen, vorübergehend auch das in der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführte Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In der Anlage zur Entscheidung 80/266/EWG erhält unter *Pinus nigra* Arn. die Spalte betreffend das Königreich Dänemark die Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 20.

*BILAG — ANLAGE — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE*

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Pinus nigra Arn.	
	kg	Oprindelse Herkunft Provenance Provenance Provenienza Herkomst
DK	150	YU (Slovenic, 300 — 600 m)

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1428/80**

(80/757/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstaufuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1428/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 17. Juli 1980 hinterlegten Angebote auf 57,25 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1980, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1429/80**

(80/758/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe:Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1429/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1429/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 17. Juli 1980 hinterlegten Angebote auf 66,30 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1980, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1430/80**

(80/759/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1430/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1430/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 17. Juli 1980 hinterlegten Angebote auf 57,25 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1980, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1980

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1431/80**

(80/760/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstaufuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1431/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 17. Juli 1980 hinterlegten Angebote auf 66,30 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.  
(4) ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1980, S. 13.  
(5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.  
(6) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

